

II- 3979 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
XIII. Gesetzgebungsperiode

Präs.: 19. FEB. 1975

No. 1939/J
Anfrage

der Abgeordneten Dr. HAUSER
und Genossen

an den Herrn Bundesminister für Justiz
betreffend die Verfassungs- und Gesetzmäßigkeit der be-
zirksgerichtlichen Gerichtsbarkeit

Schon in früheren Anfragen vom 9.5.1973, Z. 1254/J-NR/73,
und vom 24.1.1974, Z. 1575/J-NR/74, wurde nachdrücklich
darauf hingewiesen, daß es verfassungsrechtlich bedenklich
erscheine, wenn (wie im Falle der Verordnungen BGBI. Nr. 200/
1954 und 78/1956) die Errichtung von Bezirksgerichten durch
bloße Verordnung des Bundesministers für Justiz geschieht.

Gemäß Art. 83 Abs. 1 B-VG ist die Zuständigkeit und Verfassung
der Gerichte durch Bundesgesetz festzustellen. Abgesehen
davon hat gemäß § 8 Abs. 5 lit. d VÜG 1920 die Schaffung von
Bezirksgerichten und die Festsetzung ihrer Sprengel durch
Verordnung der Bundesregierung mit Zustimmung der jeweiligen
Landesregierung zu erfolgen (so auch VfGHStg. 5977).

Darüberhinaus hat auf Grund des Erkenntnisses des VfGH vom
11.10.1973, K II-1/73, das auf Grund eines vom Bundesminister
für Justiz herbeigeführten Antrages der Bundesregierung zu-
stande gekommen ist, die Errichtung von Bezirksgerichten, die
einen auf bestimmte Angelegenheiten der Rechtspflege beschränkten
Wirkungsbereich haben, auch durch Bundesgesetz zu erfolgen.

Inzwischen wurde durch das Strafprozeßanpassungsgesetz auch
der verfassungsrechtlich bedenkliche Abs. 2 des § 9 StPO
beseitigt.

Es ergibt sich sohin, daß die Bezirksgerichte in Wien und
offenbar auch das Bezirksgericht für Strafsachen Graz noch
immer auf verfassungsrechtlich höchst bedenklichen Gründungs-

- 2 -

akten beruhen, obwohl der Herr Bundesminister für Justiz in seinen Anfragebeantwortungen vom 12.6.1973, Z.18.347-9b/73 und vom 4.3.1974, Z. 10.337-3a/74, die ehesten Sanierung dieses unbefriedigenden Zustandes in Aussicht gestellt hat. Die Bedenklichkeit liegt vor allem darin, daß der Bundesminister für Justiz Gerichtsbehörden, die bloß durch Verordnung von ihm selbst (und nicht durch Verordnung der Bundesregierung mit Zustimmung der Landesregierung bzw. durch Bundesgesetz) geschaffen wurden, jederzeit auch wieder beseitigen könnte.

Die gefertigten Abgeordneten richten daher an den Herrn Bundesminister für Justiz folgende

A n f r a g e :

- 1) Treten Sie der Auffassung bei, daß die in der mehrfach erwähnten Verordnung angeführten Bezirksgerichte in Wien der oben skizzierten Verfassungsrechtslage nicht entsprechen und daß das Strafbezirksgericht Wien, das Exekutionsgericht Wien, das Bezirksgericht für Handels- sachen Wien sowie das Bezirksgericht für Strafsachen Graz überdies nicht im Sinne des Erkenntnisses des VfGH vom 11.10.1973, K II-1/73, zustande gekommen sind ?
- 2) Bis wann werden Sie die bereits am 12.6.1973 und am 4.3.1974 angekündigten Schritte zu einer Sanierung entsprechend den Vorschriften des B-VG und seiner Begleit- gesetze in die Wege leiten ?